

Öffentliche Bekanntmachung

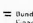
In der/den Katastralgemeinde/n **Kemetten (34033)** wird ab **15. Mai 2024** eine Überprüfung der Ergebnisse der Bodenschätzung gem. § 2 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970 (BGBl.Nr. 233/1970) idgF, durchgeführt. Dabei wird die nachhaltige Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen an Ort und Stelle auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen (Boden, Klima, Gelände, etc.) festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970 (BGBl.Nr. 233/1970) idgF sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte der zu schätzenden landwirtschaftlichen Bodenflächen verpflichtet, den mit den Arbeiten zur Durchführung dieses Bundesgesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten dieser Flächen im notwendigen Ausmaß zu gestatten und die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Aufgrabungen) zuzulassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Wichtig:

Im Zuge der Bodenschätzung werden Bodenproben bis zu 1 Meter Tiefe entnommen. Um Beschädigungen an Erdkabeln, Leitungen (z.B. Strom, Telefon, Fernsehen, Gas, Wasser) und ähnlichen Erdeinbauten zu vermeiden, werden alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ersucht, dem/der Bodenschätzer/in die Lage mittels Planunterlagen oder Lageskizzen bekannt zu geben. Die Planunterlagen können auch beim Gemeindeamt hinterlegt werden.

Oberwart, am 25.04.2024

	Unterzeichner	BA BA MA Michael Reither
	Datum/Zeit-UTC	2024-04-25T06:57:40+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Für den Vorstand

Angeschlagen am 26.04.2024
Abgenommener/die